

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Ahrensböök (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2026 (GVBl. Schl.-H. 2026), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 4 und 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09. 2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigung

1. Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
2. Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus der Satzung über die Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenreinigungssatzung).
3. Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
4. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst, soweit er anstelle der turnusmäßigen Straßenreinigung erfolgt.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Nummer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Im Übrigen werden 80 Prozent der Kosten der Straßenreinigung durch Benutzungsgebühren gedeckt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Frontlänge des Grundstücks sowie die Häufigkeit der Reinigungen.
2. Als Straßenfrontlänge gemäß Absatz 1 gilt:
 - bei einem Grundstück, das an der Straße liegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße,
 - bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße anliegt:
Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich eines Viertel des Unterschieds zu der tatsächlichen Frontlänge und
 - bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
3. Bei der Feststellung der Frontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden aufgerundet.
4. Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks für die –
 - a) Reinigungsklasse 1: 0,42€
 - b) Reinigungsklasse 2: 0,87€

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG), bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Begriff des Grundstücks

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
3. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht voll ständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, ins besondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit

1. Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
2. Die Gebühr ist in gleichen Teilen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Die Gebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festgesetzt.
3. Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie all für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 8 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 - entgegen § 8 nicht duldet, da Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 08.12.2004, die 1. Änderungssatzung vom 08.12.2004, die 2. Änderungssatzung vom 23.03.2007, sowie die 3. Änderungssatzung vom 17.11.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböök, .25.09.2026




Andreas Zimmermann
Bürgermeister

Anlage

gemäß § 1 Abs. 2
der Straßenreinigungsgebührensatzung
der Gemeinde Ahrensböök vom 19.12.2003

Straßenverzeichnis**a.) Reinigungsklasse 1 (alle zwei Monate einmal Reinigung)**

für Straßen, in denen die Säuberung der Fahrbahnen und Rinnsteine einschließlich Winterdienst durch die Gemeinde erfolgt.

Barghorst

Dörpstraat Landesstraße 184

Böbs

Ahornallee Gemeindestraße 169

Birkengrund Gemeindestraße 138

Lindenweg Gemeindestraße 128

Cashagen

Dorfallee Kreisstraße 52

Grehenhagener Straße Gemeindestraße 168

Dakendorf

Bei den Linden Gemeindestraße 145

Zu den Gründen Kreisstraße 28

Dunkelsdorf

Am Privatweg Gemeindestraße 148

Turmstraße Gemeindestraße 148

Gießelrade

An der Travequelle Kreisstraße 9

Fünfhausen Gemeindestraße 92

Sibliner Weg Gemeindestraße 127

Rosenstraße Kreisstraße 9

Gnissau

Kirchstraße Landesstraße 69

Grehenhagen

Hauptstraße Gemeindestraße 168

Havekost

Am Wallbach Kreisstraße 62

Holstenallee Gemeindestraße 170

Holstendorf

Hufenkoppel Kreisstraße 9

Lebatz

Am Teich	Gemeindestraße 144
Dorfchaussee	Landesstraße 71

Schwochel

Schwochel	Kreisstraße 54
Schwochel	Gemeindestraße 128

Siblin

Gießelrader Weg	Gemeindestraße 127
Neue Dorfstraße	Landesstraße 184

Tankenrade

Tankenrade	Landesstraße 71
------------	-----------------

b.) Reinigungsklasse 2 (einmal monatliche Reinigung):

für Straßen, in denen die Säuberung der Fahrbahnen und Rinnsteine einschließlich Winterdienst durch die Gemeinde erfolgt.

Ahrensböck

Bahnhofstraße (bis Rentzow)	Gemeindestraße
Bökenbarg	Gemeindestraße
Dieksbarg	Gemeindestraße
Flörkendorfer Weg	Kreisstraße 54
Grüner Redder	Gemeindestraße
Hülsdiek	Gemeindestraße
Leeschhörn	Gemeindestraße
Lindenstraße	Gemeindestraße
Lübecker Straße	Landesstraße 184
Mösberg	Gemeindestraße
Neustädter Chaussee	Bundesstrasse 432
Plöner Straße	Landesstraße 184
Postredder	Gemeindestraße
Segeberger Chaussee	Bundesstraße 432
Triftstraße (L 184 bis Noerre-Alslev-Ring)	Gemeindestraße
Waldstraße	Gemeindestraße